

Merkblatt

für die Vergütung von aufgerundeten Heranziehungszeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wenn Sie die Vergütung einer aufgerundeten Heranziehungszeit beantragen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG wird die „letzte bereits begonnene Stunde“ aufgerundet. Hierbei sind die Zeiten der einzelnen Heranziehungen (Nettoheranziehungs- und -vorbereitungszeiten) zu addieren. Nur die Gesamtzeit ist aufzurunden (siehe Beschluss KG vom 9.1.2019 (1 Ws 97/18)). Vier weitere Entscheidungen des Kammergerichts vom 20.4.2020 (1 Ws 77/19, 1 Ws 81/19, 1 Ws 87/19 und 1 Ws 12/20) klären Fragen, die in der Umsetzung des Beschlusses vom 9.1.2019 entstanden sind. Nach den neuen Entscheidungen sind Dolmetscher und Sachverständige gleich zu behandeln. Zudem gehören alle Tätigkeiten von Dolmetschern, auch Tätigkeiten außerhalb der Hauptverhandlung, z.B. Telefonüberwachung JVA (1 Ws 77/19) und Verteidigergespräche (1 Ws 81/19), zu einer einheitlichen Leistung. Aufgerundet wird nur die letzte Stunde der Heranziehung, wobei die Zeiten für die einzelnen Heranziehungen zuvor zu addieren sind.

Wann können Sie eine Vergütung der aufgerundeten Zeit ohne Schlussrechnung beantragen?

Sie können die Vergütung der aufgerundeten Zeit beantragen, wenn Sie erklären, dass

- das Verfahren beendet ist und
- Sie nur einmal herangezogen wurden.

Sie können dafür das Antragsformular nutzen (im Internet unter: <https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.828953.php>) oder fügen Sie eine entsprechende Erklärung in Ihre Rechnung ein.

Wie wird die Vergütung der Aufrundungsdifferenz bzw. der aufgerundeten Zeit in anderen Fällen geltend gemacht?

In allen anderen Fällen reichen Sie bitte für die Vergütung der Aufrundungsdifferenz bzw. der aufgerundeten Gesamtzeit eine von Ihnen bezifferte und damit für die Berechnungsstelle prüfbare Schlussrechnung ein. Diese muss den bereits vergüteten addierten Gesamtzeitaufwand (Nettoheranziehungs- und -vorbereitungszeiten), die sich daraus ergebene aufgerundete Gesamtzeit und den sich ergebenden Zahlbetrag zzgl. MwSt. beinhalten. Um Beifügung entsprechender Unterlagen wird gebeten (Rechnungskopie, Finanzbelege). Der Schlussrechnung ist zudem eine Erklärung beizufügen, dass in der Vergangenheit keine einzelne Heranziehung aufgerundet vergütet wurde.

Wenn das Verfahren noch nicht beendet ist:

Ist das Verfahren noch nicht beendet, erhalten Sie Ihre Vergütung grundsätzlich auf der Grundlage der tatsächlichen Heranziehungszeit und beantragen die Aufrundungsdifferenz in der Schlussrechnung (s.o.).

Nur wenn ein Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 3 JVEG droht und der Anspruch auf Vergütung der aufgerundeten Zeit damit erlöschen könnte, kommt es in Betracht, auf Ihren Antrag hin vorläufig die aufgerundete Zeit zu vergüten (Beschlüsse des Kammergerichts vom 20.4.2020, 1 Ws 87/19 und 1 Ws 12/20). Voraussetzung dafür ist, dass Sie entweder

- in einem laufenden Verfahren einmal oder mehrfach herangezogen wurden, das Verfahren nicht abgeschlossen ist und innerhalb der Frist des § 2 Abs. 3 JVEG keine weitere Heranziehung zu erwarten ist (siehe KG Beschluss 1 Ws 87/19)

oder

- in einem Verfahren herangezogen wurde, das ausgesetzt wurde und ein Fortgang des Verfahrens mit weiterer Heranziehung nicht innerhalb der Frist des § 2 Abs. 3 JVEG zu erwarten ist (siehe KG Beschluss 1 Ws 12/20).

Sie können unter diesen Voraussetzungen eine vorläufige Schlussrechnung einreichen, die Sie als solche bezeichnen müssen. Damit diese bearbeitet werden kann, versichern Sie bitte das Vorliegen der obigen Voraussetzungen sowie, dass in der Vergangenheit keine einzelne Heranziehung aufgerundet vergütet wurde. Die für die aufgerundete Zeit gewährte Vergütung wird verrechnet, wenn es doch zu einer weiteren Heranziehung und einem weiteren Vergütungsantrag kommen sollte. Erklären Sie auf weiteren Rechnungen/Anträgen zu diesem Verfahren daher, dass Sie bereits einmal eine Vergütung für aufgerundete Zeit erhalten haben.

Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise und Formulare zur Vergütung von Dolmetschern und Sachverständigen im Internet, unter:

<https://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.828953.php>.

Berlin, den 3. Juni 2020

Ihre Berechnungsstelle